



# Gefahrenhinweisblatt

## Notwendigkeit der Beteiligung der DB AG auch in vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren

---

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren etabliert sich bundesweit zunehmend als das „reguläre“ Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung.

Bei Bauvorhaben, die im vereinfachten Verfahren beschieden werden, erfolgt die Nachbarbeteiligung der DB trotz nachbarschaftlicher oder gar unmittelbarer Nähe des Vorhabens zu aktiven Bahnbetriebsanlagen nicht bzw. nicht regelmäßig. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die Nachbarbeteiligung nicht vorgesehen.

### **Risiko für Personen- und Sachschäden sowie Gefährdung der öffentlichen Sicherheit**

Durch Wegfall der Verfahrensbeteiligung ist es der DB nicht möglich, den Bauherrn vor Baubeginn auf die während der Bauausführung dringend zu beachtenden bahnsicherheitsrelevanten Belange hinzuweisen. Die Nichtbeteiligung der DB trotz Betroffenheit birgt daher ein hohes Risiko für Personen- und Sachschäden sowie die Bahnbetriebssicherheit.

### **Bereits verursachte Schäden an Bahnanlagen und Gefährdung der Verkehrssicherheit**

Es kam bereits mehrfach zu Schäden an Bahnanlagen, die durch benachbarte Bauvorhaben verursacht wurden, deren Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der DB erteilt waren: Die zur Bauausführung eingesetzten Baukräne griffen unzulässig in den Sicherheitsraum der Oberleitungsanlagen ein und verursachten hohe Sachschäden. Personenschäden konnten noch vermieden werden. Aus den Schäden resultierend kam es auch zu massiven Zugausfällen und -verspätungen.

### **Vorschläge zur Beteiligung und Information der DB bei benachbarten Bauvorhaben**

Aus den erläuterten Gründen möchten wir folgende Maßnahmen vorschlagen:

- Die Baubehörde beteiligt die Deutsche Bahn bei sämtlichen Bauvorhaben in nachbarschaftlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen.
- Die Baubehörde verpflichtet den Bauherrn oder von diesem beauftragte Dritte, die durchgeführte Beteiligung der Deutschen Bahn i.R.d. Genehmigungsverfahrens schriftlich vorzulegen.
- Die Baubehörde informiert die Deutsche Bahn bei nicht erfolgter Verfahrensbeteiligung über sämtliche zu Bahnanlagen benachbarte Bauvorhaben ungeachtet des Verfahrens (inkl. Freistellungsverfahren).
- Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsfreistellungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherrn, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.

Eine Auflistung der für die Bearbeitung zuständigen Ansprechpartner:innen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien und weitere Informationen erhalten Sie über die DB Website [www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren](http://www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren).

